

II-~~2828~~ der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1973 07 13

Z. 5939-Pr.2/1973

1272 / A. B.

ZU 1281 / J.

Präs. vom 17. Juli 1973

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Meissl und Genossen vom 29. Mai 1973, Nr. 1281/J, betreffend Vereinfachung des Rechnungswesens - Anträge auf Erleichterung gemäß § 128 Abs. 4 Bundesabgabenordnung, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Auf Grund der Vorschrift des § 127 Abs. 2 Bundesabgabenordnung sind alle buchführenden gewerblichen Unternehmer von der Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuches unter der Voraussetzung befreit, daß sie die Bücher ordnungsmäßig führen. Der Anwendungsbereich der Bestimmung des § 128 Abs. 4 BAO, wonach das Finanzamt für einzelne Fälle Erleichterungen, betreffend die Führung des Wareneingangsbuches bewilligen kann, erstreckt sich daher im wesentlichen nur auf den Kreis jener gewerblichen Unternehmer, die den Gewinn nicht durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln und für steuerliche Zwecke nur Mindestaufzeichnungen zu führen haben.

Bei buchführenden gewerblichen Unternehmern wird es im Einzelfall von der Organisation des Belegwesens abhängen, ob die bloße Verbuchung der Sammelrechnungen als den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechend angesehen werden kann. Für die Bewilligung einer von diesen nicht nur auf abgabenrechtlichen, sondern auch auf handelsrechtlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet entwickelten Grundsätzen besteht keine gesetzliche Handhabe.

Den Bestimmungen des § 128 Abs. 2 und 3 BAO zufolge haben die zur Führung eines Wareneingangsbuches verpflichteten Unternehmer die Wareneingänge in dieses in der Reihenfolge des Erwerbes

einzutragen, und zwar innerhalb einer Woche von dem Tag an, an dem die Ware erworben wurde, wobei zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannte eintragungspflichtige Angaben, wie etwa allenfalls die Preise der Warenposten, am Tage des Bekanntwerdens nachträglich einzutragen sind. Gegenüber der vor dem Inkrafttreten der Bundesabgabenordnung bestandenen Rechtslage, nach der die Eintragung in das Wareneingangsbuch noch am Tage des Erwerbes des Warenpostens gemacht werden mußte, ist somit eine fühlbare Erleichterung für die Eintragungspflichtigen eingetreten. Die Erteilung einer generellen Weisung, in allen Fällen, in denen den zur Führung eines Wareneingangsbuches Verpflichteten Sammelrechnungen über während eines längeren Zeitraumes bezogene Warenposten ausgestellt werden, über Antrag die Vornahme der Eintragungen in das Wareneingangsbuch erst nach Zustellung der Sammelrechnungen zu gestatten, würde dazu führen, daß für die maßgebliche grundsätzliche gesetzliche Regelung in Kürze möglicherweise nur mehr ein geringer Anwendungsbereich verbliebe, und ist sohin nicht in Erwägung zu ziehen, zumal kein Einfluß der technischen, insbesondere automationsbedingten Weiterentwicklung des Rechnungswesens auf die von nichtbuchführenden gewerblichen Unternehmern zu führenden Aufzeichnungen zu erkennen ist, auf den Bedacht genommen werden müßte. Dies schließt jedoch selbstverständlich nicht aus, daß in Würdigung besonderer Umstände, etwa wenn gewerbliche Unternehmer nur von einer sehr beschränkten Anzahl von Lieferanten Waren beziehen, was beispielsweise bei Apothekern der Fall sein dürfte, gemäß § 128 Abs.4 BAO von den Finanzämtern Erleichterungen bei der Führung des Wareneingangsbuches hinsichtlich des Zeitpunktes der Eintragungen zugestanden werden können. Von der Finanzlandesdirektion für Steiermark sind im Hinblick darauf, daß sich bei in ihrem Bereich gelegenen Finanzämtern Schwierigkeiten bezüglich der aufrechten Erledigung der Anträge von Apothekern auf Erleichterung bei der Führung des Wareneingangsbuches ergeben haben, die notwendigen, diese Berufsgruppe betreffenden Veranlassungen im vorstehenden Sinne getroffen worden.

Zu 2):

Die Anfrage 2 erscheint durch die Ausführungen zu Anfrage 1 bereits hinreichend beantwortet.

